

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1)

Titel: Neubau einer Kindertagesstätte an der Hauptstraße,
Gemeinde Roetgen

Stand: 21.12.2017

aktualisiert: 20.08.2018

Auftraggeber: Gemeinde Roetgen

Ansprechpartnerin: Frau S. Brandt (BKI mbH)

Auftrag vom: 22.11.2017

Projekt-Nr.: 59-17

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	1
2	Vorgehensweise	1
3	Lage und Habitatausstattung des Plangebietes	3
4	Potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	5
5	Vorbelastungen.....	5
6	Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
6.1	Potentielle Vorkommen im Plangebiet	5
6.2	Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld.....	6
6.3	Einengung des Pools planungsrelevanter Arten	6
7	Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool	10
8	Vermeidungsmaßnahmen für europäisch geschützte Vogelarten	10
9	Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
10	Quellen.....	13

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 1. und 3. Quadranten des Messtischblattes Roetgen (5303-1, -3) für ausgewählte Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Städteregion Aachen beabsichtigt im Ortsteil Roetgen eine Kindertagesstätte zu errichten. Das Bauvorhaben soll auf einer Fläche von etwa 5.500 m², nordöstlich einer bereits bestehenden Kindertagesstätte an der Hauptstraße 95 realisiert werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes auf einer Grundfläche von 1.550 m². Zusätzlich wurde eine geplante Zufahrtsfläche über das südöstlich anschließende bestehende Kitagelände in das Plangebiet integriert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Im Zuge der Anpassung des Bauplanungsrechts sind auch artenschutzrechtliche Belange nach § 44 I BNatSchG zu beachten und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zu erstellen. Die Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH (BKI) hat die raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 22. November 2017 im Namen der Gemeinde Roetgen mit der Erstellung des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise

Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (Stufe I)

Die **Artenschutz-Vorprüfung** (ASP Stufe I) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Durch eine überschlägige Prognose wird im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten.

Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem ersten und auf dem dritten Quadranten des Messtischblatts Roetgen (5303) vorkommenden planungsrelevanten Arten (LANUV 2017).

Durch die Verschneidung der Lebensraumsprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Zur Ermittlung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 15.12.2017. Darüber hinaus wurde eine konkrete Abfrage des Fundortkatasters des LANUV durchgeführt (FOK @LINFOS, Datenanfrage am 23.11.2017).

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen (potentiell) im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollten bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden, ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016, MWEBWV & MKULNV 2010).

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebietes

Das ca. 0,55 ha große Plangebiet liegt in der Ortslage Roetgen nördlich der L 238 (Hauptstraße) und südlich vom Rommelweg (Abb. 1). Im Plangebiet wächst derzeit eine mehrschürige Fettwiese, die gelegentlich (im Herbst) auch als Rinderweide genutzt wird. Angrenzend finden sich weitere Grünlandparzellen, die wiederum an die Zier- und Nutzgärten der umliegenden Wohnbebauung grenzen (Abb. 2).

Unmittelbar hinter der Südwestgrenze des Plangebietes steht eine Baumreihe mit alten Eschen und einer mehrstämmigen Eiche (Abb. 2 rechts). In dem Altbaumbestand finden sich teils Astlöcher und auch tiefere Baumhöhlen. Vogelnester oder Greifvogelhorste konnten in den im unbelaubten Zustand gut einsehbaren Baumkronen nicht festgestellt werden.

Jenseits der südlichen Plangebietsgrenze steht eine Gehölzreihe, die insbesondere aus einer Buchenhecke und Fichten besteht (Abb. 2 links). Außerdem sind dort weitere Sträucher und Bäume, beispielsweise Hundsrose, Ilex, Kirsche und ein Apfelbaum eingestreut.

Die geplante Zufahrt im Südosten ist derzeit größtenteils bereits versiegelt. Weiterhin findet sich westlich der Zufahrtsfläche ein Kinderspielplatz mit Vielschnittrassen. Am Nordrand der Zufahrt wachsen mehrere Gehölze auf. Für die Zuwegung müssen zwei bis drei Fichten entnommen werden. Ein vorhandener älterer Laubbaum soll erhalten werden.

Für nutzbare Baumhöhlen sind die Gehölze weitgehend zu jung, es konnte während der Ortsbegehung keine Höhle festgestellt werden. Auch Vogelnester wurden nicht gesehen, die Gehölze waren jedoch wegen der restlichen Belaubung, der Benadelung der Fichten und ihrem dichten Wuchs nur schwer einsehbar. Das Vorhandensein von kleinen Singvogelnestern ist nicht auszuschließen. Während der Ortsbegehung wurden Haussperling (im Bereich der umliegenden Gebäude), Kohl- und Blaumeisen, Bunt- und Grünspecht, sowie Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube verzeichnet.

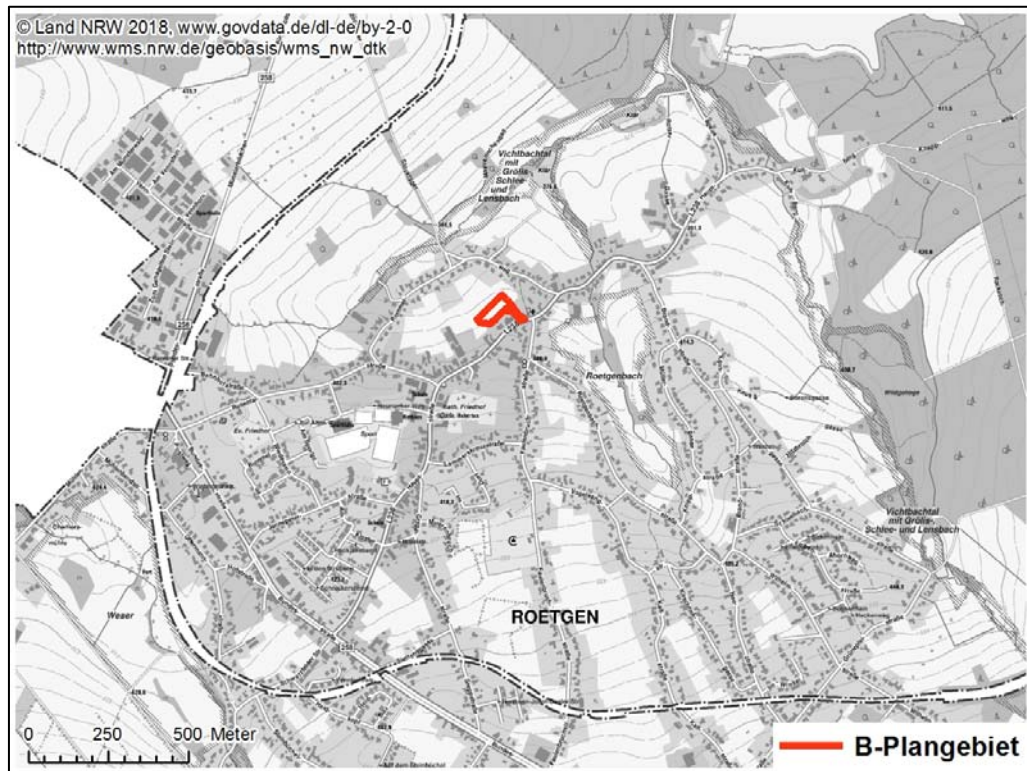


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Roetgen (Ausschnitt aus der digitalen DTK).



Abb. 2: Blick auf das B-Plangebiet von Nordosten in Richtung Südwesten (Foto vom 15.12.2017).

4 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust von Grünlandflächen und einzelnen Gehölzen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen und ein Tötungsrisiko von Einzelindividuen während der Bauarbeiten.

5 Vorbelastungen

Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen, die die Habitateignung für planungsrelevante Arten im Vergleich zu ungestörten Habitaten herabsetzen. Diese bestehen insbesondere im Straßenverkehr der etwa 60 m südlich verlaufenden L 238 (Hauptstraße). Der nördlich verlaufende Rommelweg verfügt zwar nur über ein sehr geringes Verkehrsaufkommen, hat aber eine zerschneidende Wirkung und trägt hierdurch zu einer „Verinselung“ des Plangebietes und der angrenzenden Grünländer bei. Weitere geringere Störwirkungen entstehen durch die umliegende Wohnbebauung und die Nutzung der Privatgärten durch Anwohner. Die vorhandene und unmittelbar an das Plangebiet angrenzende KiTa ist ebenfalls als Vorbelastung im Plangebiet zu werten (insbesondere akustisch durch spielende Kinder).

6 Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Potentielle Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Roetgen (5303-1). Etwa 170 m südlich grenzt der Nachbarquadrant (5303-3) an. Für beide Quadranten sind insgesamt 28 planungsrelevante Arten gemeldet (LANUV 2018). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 26 Arten. Hinzu kommen Europäischer Biber und Wildkatze als Vertreter der Säugetierarten.

6.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Das Fundortkataster @LINFOS enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im 500 m-Radius um das Plangebiet (Datenlieferung am 29.11.2017).

6.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung sind die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ sowie „Fettwiesen und -weiden“ zu betrachten. In diesen Lebensraumtypen können 21 der auf den Messtischblattquadranten gemeldeten planungsrelevanten Arten potentiell vorkommen (Tab. D1). Bei einigen Arten kann ein Vorkommen aufgrund ihrer speziellen Habitatsprüche in Verschneidung mit der Habitatausstattung vor Ort jedoch im Vorhinein sicher ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Die **Wildkatze** hat ihr Vorkommen in großen zusammenhängenden und störungsarmen Wäldern (v.a. alte Laub- und Mischwälder) und hält sich zur Nahrungssuche an Waldrändern, Waldlichtungen und in waldnahen Wiesen und Feldern auf (LANUV 2017). Aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage und dem Fehlen von angrenzenden Waldgebieten ist ein Vorkommen der Wildkatze im Plangebiet auszuschließen.

Der **Europäische Biber** ist in seinem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Gewässern mit naturnahen Auenlandschaften gebunden. Ein Vorkommen im Plangebiet ist in Ermangelung geeigneter Habitate auszuschließen.

Für beide Messtischblattquadranten sind keine Vorkommen von **Fledermausarten** angegeben. Auch wenn keine Vorkommen bekannt sind, ist im ländlichen Siedlungsraum mit Fledermausvorkommen zu rechnen. Baumbestände, die Fledermäusen potentiell nutzbare Baumhöhlenquartiere bieten würden, konnten während der Ortsbegehung ausschließlich in den knapp außerhalb des Plangebietes aufwachsenden Eschen festgestellt werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten liegen demnach nicht im Plangebiet. Die Fettwiese kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebiets und vieler weiterer Möglichkeiten (Grünländer, landwirtschaftliche Nutzflächen etc.) im Umfeld der Ortslage ist das Plangebiet jedoch keinesfalls essenziell, so dass eine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen ist.

Vögel

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die potentiell als Nahrungsgäste im Plangebiet vorkommenden Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Die Umsetzung des Planvorhabens kann für diese Arten im Höchstfall eine „*Beinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016). Unter den potentiellen Nahrungsgästen finden sich beispielsweise die gemeldeten **Spechte** und der **Kuckuck** (Tab. D1). Auch **Turmfalke** und **Rotmilan** nutzen die vorhandenen Biotoptypen in der vorliegenden Habitatausstattung im Höchstfall als nicht essenzielles Nahrungshabitat.

Die **Rauchschnalbe** brütet im Inneren landwirtschaftlicher Gebäude, im B-Plangebiet sind Brutvorkommen auszuschließen. Die **Mehlschnalbe** legt ihre auffälligen Lehmester hingegen an der Außenfassade von Gebäuden an. Gebäude gibt es im Plangebiet nicht, so dass auch die gemeldeten Schnalbenarten im Höchstfall als Nahrungsgäste vorkommen.

Unter den Brutvogelarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell in den relevanten Biotoptypen liegen können, finden sich einige Arten, die auf großflächigere Feldgehölze, lichte Wälder, Waldränder oder Waldgebiete angewiesen sind (insb. **Habicht**, **Sperber** und **Waldschnepfe**). Vorkommen dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Da das Plangebiet keine großräumigen Baumhöhlen bietet, die der Waldkauz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen könnte, kommt er nicht im Plangebiet vor. Der **Wiesenpieper** ist im B-Plangebiet ebenfalls auszuschließen. Die Art bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Der **Baumpieper** „*bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht*“ (LANUV 2017). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der inselhaften Lage des Grünlandkomplexes und der intensiven Grünlandnutzung unwahrscheinlich, insbesondere, da der nördlich des Grölisbachs gelegene Grünlandkomplex im Bereich der deutsch-belgischen Grenze eine weitaus bessere Habitatausstattung bietet. Hinzu kommen die Störeinflüsse durch die etwa 60 m südlich gelegene Hauptstraße, die nach BMVBS (2007) für den Baumpieper eine Abnahme der Habitateignung um 20 % im Plangebiet nach sich zieht. Ein Vorkommen im innerhalb der umliegenden Wohnbebauung gelegenen Grünland ist jedoch auf Grundlage der Habitatausstattung nicht vollkommen auszuschließen.

Neuntöter und **Schwarzkehlchen** sind in strukturreichen Offenlandbereichen mit Ruderal- und Saumstrukturen vertreten. Innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen mit Gärten und insbesondere im Bereich der überplanten Fettwiese finden sie keine der für sie wichtigen Habitatelemente.

Der **Feldschwirl** brütet im Bereich gebüschreicher, feuchter Extensivgrünländer, außerdem kommt er auf größeren Waldlichtungen, grasreiche Heidegebieten sowie Verlandungszonen von Gewässern vor. Selten trifft man die Art in Getreidefeldern an. Das Plangebiet ist für den Feldschwirl ungeeignet, Brutvorkommen sind auszuschließen.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** in reich strukturierten Dorflandschaften sowie auf alten Obstwiesen und -weiden, in Feldgehölzen, Alleen und lichten, alten Mischwäldern vor, wohingegen sich seine Vorkommen in Nordrhein-Westfalen heute meist auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder konzentrieren (LANUV 2017). Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation, die im Plangebiet nicht zu finden sind. Das Nest wird meist in Halbhöhlen oder Nischen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, die Art brütet aber auch in Gebäudenischen. Im Plangebiet gibt es Brutmöglichkeiten in der an das Plangebiet angrenzenden Eschenreihe. Auch für den Gartenrotschwanz ist anzumerken, dass in den umliegenden Grünlandstrukturen weitaus ungestörtere und weniger nutzungsintensive Habitatelemente zu finden sind und dass die Straßennähe eine Abnahme der Habitateignung im Plangebiet um 20% nach sich zieht. Vorkommen in der an das Plangebiet angrenzenden Gehölzreihe sind jedoch nicht vollkommen auszuschließen.

Die **Turteltaube** bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Sie brütet meist in Feldgehölzen oder an Waldrändern (LANUV 2017). Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Nach BMVBS (2010) gehört die Turteltaube zu den lärmempfindlichen Arten (Gruppe 2, Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit). Für die Turteltaube ist aufgrund der Nähe zur L 238 eine Abnahme der Habitateignung im Plangebiet von 20 % anzusetzen. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube nur selten vor (LANUV 2017), auch die Nähe zur bestehenden KiTa schmälert die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens. In der Umgebung des Plangebietes finden sich weniger gestörte Bereiche mit einer besseren Habitatausstattung (vgl. Baumpieper), ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist weitestgehend auszuschließen.

Der **Mäusebussard** kommt in beinahe allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden bei der Brutplatzwahl aber Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in über 10 m Höhe angelegt

wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes (LANUV 2017). Geeignete Brutmöglichkeiten bietet im B-Plangebiet ausschließlich die Gehölzreihe im Süden des Plangebietes. Greifvogelhorste im Gehölzbestand konnten bei der Ortsbegehung aber nicht festgestellt werden, so dass ein Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen ist.

Bluthänfling, Girlitz und **Star** wurden erst vor wenigen Wochen in den Pool planungsrelevanter Arten aufgenommen. Die Arten können potenziell in den im B-Plangebiet und seiner nahen Umgebung vorhandenen Biotoptypen vorkommen, obwohl ihr Vorkommen in den ausgewählten Lebensraumtypen noch nicht in der Tabelle der Messtischblattabfrage hinterlegt ist.

Nach Einengung des Artenpools können somit Vorkommen der meisten gemeldeten planungsrelevanten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Für die Arten Baumpieper, Gartenrotschwanz und Turteltaube ist ein Vorkommen an der Gehölzreihe südwestlich außerhalb der Plangebietsgrenze sehr unwahrscheinlich aber nicht gänzlich auszuschließen. Auch Stare können vorhandene Höhlen im Altbaumbestand potenziell zur Brutplatzanlage nutzen. Bluthänflinge können potenziell in den umliegenden Hecken und Gebüschreihen brüten. Das Plangebiet selber kann für diese Arten jedoch im Höchstfall als nicht essentielles Nahrungshabitat dienen.

Vorkommen des Wärme liebenden Girlitz in den zu entnehmenden Nadelbäumen im B-Plangebiet sind ebenfalls unwahrscheinlich, zumal keine Nester bei der Ortsbegehung festgestellt werden konnten, sind jedoch aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit der Fichten nicht vollkommen auszuschließen.

Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner häufiger und ungefährdeter europäischer Vogelarten können in den zu entnehmenden Fichten (z. B. Goldhähnchen), oder in den an das B-Plangebiet angrenzenden Gehölzreihen nicht ausgeschlossen werden (z.B. Amsel, Ringeltaube, Buntspecht, Kohl- und Blaumeise).

Fazit

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich somit auf die allgemein häufigen nicht planungsrelevanten Vogelarten, Baumpieper, Turteltaube und Gartenrotschwanz sowie die erst kürzlich in den Pool der planungsrelevanten arten aufgenommenen Arten Girlitz, Star und Bluthänfling.

7 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingegengten Artenpool

Zu den Wirkfaktoren auf die die europäischen Vogelarten gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust von Fettwiese als nicht essentielles Nahrungshabitat. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Arten sind aufgrund der Nutzungsform als Intensiv-Grünland äußerst unwahrscheinlich. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen und ein Tötungsrisiko von Einzelindividuen während der Bauarbeiten.

Für die anpassungsfähigen, im Plangebiet vorkommenden „Allerweltsarten“, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, kann in Anlehnung an MKULNV (2016) unter Einhaltung der in Kap. 8 formulierten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

8 Vermeidungsmaßnahmen für europäisch geschützte Vogelarten

Bauzeitenfenster

Durch ein Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung lässt sich sicher auszuschließen, dass Einzelindividuen aller europäischen Brutvogelarten während der Bauarbeiten zu Schaden kommen.

Hierzu ist die Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Brutperiode durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen Ende August und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Niststandorten oder Bruten bei der Baufeldräumung sicher ausgeschlossen wird.¹

¹ Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut § 39 Abs. 5 BNatSchG Gehölzentnahmen ohne Sondergenehmigung nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen sind.

Vorsorglich: Erhalt und Optimierung der vorhandenen Baumreihe für Gartenrotschwanz, Turteltaube, Baumpieper, Star, Girlitz und Bluthänfling

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Vorkommens von Baumpieper, Turteltaube und/oder Gartenrotschwanz im näheren Umfeld des Plangebiets sowie im Falle eines Vorkommens von Star, Girlitz oder Bluthänfling sollte die Baumreihe jenseits der südwestlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben, um einer Zerstörung von Lebensstätten (Nistplätze; Baumpieper, Singwarten) entgegen zu wirken.

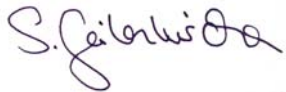
Um Störungen durch die neu errichtete KiTa vorsorglich zu vermeiden und auch planungsrelevanten Arten wie Girlitz und Bluthänfling zusätzliche Nistmöglichkeiten zu bieten, sollten darüber hinaus unmittelbar nordöstlich der Baumreihe weitere Gehölze gepflanzt werden (Pflanzung eines Gehölzriegels ggf. im Rahmen des landschaftsrechtlichen Ausgleichs durchführbar). Nahrungshabitate der Arten bleiben auch nach Umsetzung des Planvorhabens in jetziger Habitatqualität in der direkten Umgebung des Plangebietes erhalten. Brutmöglichkeiten für den bodenbrütenden Baumpieper und für den vorwiegend in Nadelgehölzen brütenden Girlitz sind insbesondere auf der Südwestseite der Baumreihe und am Südrand des Plangebietes weiterhin vorhanden, ohne dass es durch die Neupflanzung von Gehölzen oder die geplante Entnahme von zwei Fichten zu nennenswerten Revierverschiebungen kommen würde.

9 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seiner Umgebung sind auf Grundlage der in Kap. 6 durchgeführten Überprüfung des Artenspektrums weitestgehend auszuschließen. Mögliche, wenn auch unwahrscheinlich Betroffenheiten aufgrund von Restunsicherheiten bezüglich eines Vorkommens von Baumpieper, Turteltaube, Gartenrotschwanz, Star und Bluthänfling im Umfeld sowie Brutvorkommen des Girlitz in den zu entnehmenden Fichten im Bereich der geplanten Zuwegung werden durch Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Baufreldfreimachung, Erhalt vorhandener Gehölze und Neupflanzung eines Gehölzriegels) vorsorglich minimiert.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kann für die am Planstandort potentiell vorkommenden allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Eine Art-für-Art-Analyse mit Erfassungen (ASP Stufe II) ist unseres Erachtens nicht erforderlich.

Aachen, den 20. August 2018



Dipl.-Umweltwiss. S. Geilenkirchen

10 Quellen

- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. – Bearbeiter: Garniel, A. & Mierwald, U.; KfL Kiel.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, letzter Zugriff am 17.08.2018.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 1. und 3. Quadranten des Messischblattes Roetgen (5303-1,-3) für ausgewählte Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 1. und 3. Quadranten des Messtischblattes Roetgen (5303-1, -3) für ausgewählte Lebensraumtypen

Erläuterungen:

Status: Av = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

grau = nicht in den vorhandenen Lebensraumtypen vorkommend

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, n.b. = nicht bekannt

Lebensstätten-Kategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUV (2018)

Art		Status	EHZ	Höhlenbäume	Kleingehölze	Fettwiesen
wissenschaftlich	deutsch					
Säugetiere						
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Av	G		Na	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Av	U+		(FoRu), Na	(Na)
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G		(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G		(FoRu), Na	(Na)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S			FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U		FoRu	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G		(FoRu)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	n.b.			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-		Na	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U			(Na)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv	G	FoRu!		

Tab. D1: Fortsetzung

Art wissenschaftlich	Deutsch	Status	EHZ	Höhlenbäume	Kleingehölze	Fettwiesen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	G	FoRu!	Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G	FoRu!	(Na)	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G		(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U-		(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv	G-		FoRu!	(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv	U		FoRu	(FoRu)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv	U			
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv	U		(FoRu)	Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv	U	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv	G			
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	U+		FoRu	(FoRu)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	G		(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	n.b.			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	U-		FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	FoRu!	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	n.b.			
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv	G			

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Neubau einer Kindertagesstätte an der Hauptstraße, Gemeinde Roetgen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Roetgen
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Städteregion Aachen beabsichtigt im Ortsteil Roetgen eine Kindertagesstätte zu errichten. Das Bauvorhaben soll auf einer Fläche von etwa 5.500 m², südöstlich einer bereits bestehenden Kindertagesstätte an der Hauptstraße 95 realisiert werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes auf einer Grundfläche von 1.550 m².</p> <p>Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verlust von Grünflächen und Einzelbäumen (Fichten) als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Nahrungshabitat,• temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten sowie• Tötungsrisiko von Einzelindividuen während der Bauarbeiten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV (Stand: 20.08.2018) nicht planungsrelevant sind sowie alle planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen bzw. das Eintreten eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

ja nein

ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.